



Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
Herr LAFLEUR J., Schöffe(n);
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 16 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Polizeiverordnung betreffend den Karnevalsumzug in Grüfflingen.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Auf Grund des Antrags vom 13.02.2025 der KG Grüfflingen;

Auf Grund dessen, dass am 29.03.2025 ein Karnevalsumzug in Grüfflingen stattfindet;

In Anbetracht, dass demzufolge außergewöhnliche Maßnahmen zur reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs und zur Verhütung von Verkehrsunfällen getroffen werden müssen;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 07. Mai 1999 bezüglich der gesetzlichen Regelung der Beschilderung von Baustellen und Hindernissen auf den öffentlichen Verkehrswegen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 130bis;

ERLÄSST einstimmig:

Art.1: Am 29.03.2025 ab 18 Uhr ist die N62 ab KBC-Bank in Richtung St.Vith bis Einfahrt Gewerbezone Schirm gesperrt. Außer für Teilnehmer des Umzuges.

Art.2: Die St.Vith Straße ist von 18 Uhr bis 22.30 Uhr ab KBC-Bank bis zum Kreisverkehr gesperrt.

Art.3: Es besteht ein Durchfahrtsverbot ab Kreisverkehr in Richtung Kellstraße bis zur Kirche ab dem 29.03.2025 um 18 Uhr bis zum 30.03.2025 um 8 Uhr.

Art.4: Eine Umleitung erfolgt für den Verkehr kommend von St.Vith durch die Gewerbezone Schirm in Richtung Römerstraße nach Thommen, Espeler, Oudler und Wemperhardt. Fahrzeuge über 3,5T werden in Richtung Maldingen, Beho nach Wemperhard umgeleitet. Dasselbe gilt für den Verkehr aus Luxemburg kommend in Richtung St.Vith nur entgegengesetzt.

Art.5: Die Geschwindigkeit wird am Ortseingang Grüfflingen von St.Vith kommend auf 30 Km/h begrenzt.

Art.6: Die Blanesgasse wird zur Sackgasse in Richtung N62 und es besteht ein Halt- und Parkverbot auf der linken Seite.

Art.7: In der Straße "Kreuzberg" besteht ein beidseitiges Halt- und Parkverbot.

Art.8: Ab Kreuzung Kirche "In den Buchen" besteht ein Halt- und Parkverbot auf der linken Seite bis zur Abzweigung "Auf dem Pel".

Art.9: Ein beidseitiges Halt- und Parkverbot besteht ab N62 in Richtung "In den Buchen" bis Abzweigung "Auf dem Pel".

Art.10: Die gesetzlichen Verkehrszeichen werden vorschriftsmäßig und gut sichtbar durch den Antragsteller angebracht.

Art.11: Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Erlass werden mit den gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet.

Art.12: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Art.13: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an:

-den Antragsteller
-den Herrn Hauptkommissar der Polizeizone EIFEL.

Namens des Gemeindegremiums :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 13. März 2025

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

